

32. Fachtierarzt für Vögel

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen des Nutzgeflügels sowie von Zier- und Zoo- und Wildvögeln. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz, Zucht sowie Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Die Weiterbildungszeit setzt sich zusammen aus den Weiterbildungszeiten zur Erlangung der Zusatzbezeichnungen „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ und „Nutzgeflügel“.

III. Weiterbildungsgang

Die Anerkennung als Fachtierarzt für Vögel wird ohne zusätzliche Prüfung unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

A.

Tätigkeit im Aufgabenbereich nach I.

B.

Innerhalb der letzten acht Jahre wurde sowohl die Zusatzbezeichnung „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ als auch die Zusatzbezeichnung „Nutzgeflügel“ erworben.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

Auf die Regelungen der Weiterbildungsgänge für die Zusatzbezeichnungen „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ und „Nutzgeflügel“ wird verwiesen.

V. Weiterbildungsstätten

Auf die Regelungen der Weiterbildungsgänge für die Zusatzbezeichnungen „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ und „Nutzgeflügel“ wird verwiesen.